

zu solchen Prüfungsverfahren der Untersuchungsorgane des MfS beschränken, die mit der Entscheidung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgeschlossen werden, weil unser Ziel darin besteht, die Potenzen des strafprozessualen Prüfungsverfahrens für die Gewährleistung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit im Zusammenhang mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens deutlich zu machen.

Diesen Forschungsergebnissen werden anschließend einige im Forschungsprozeß deutlich gewordene grundsätzliche Erfordernisse zu solchen Prüfungsverfahren angefügt, die von den Untersuchungsorganen des MfS mit der Entscheidung des Absehens von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgeschlossen werden.

Die Potenzen des strafprozessualen Prüfungsverfahrens für die weitere Qualifizierung der Entscheidungsvorbereitung über die Einleitung von Ermittlungsverfahren resultieren aus der Möglichkeit, noch vor Einleitung des Verfahrens strafprozessuale Maßnahmen durchführen zu können, um unter Einbeziehung dieser Untersuchungsergebnisse in aller Regel mit einem höheren Zuverlässigkeitsgrad als vorher darüber urteilen zu können, ob im gegebenen Fall der Verdacht oder der dringende Verdacht einer Straftat vorliegt oder nicht. Mitunter können im Ergebnis strafprozessualer Prüfungshandlungen bereits qualitativ und quantitativ ausreichende Beweismittel gesichert werden, die das Vorliegen einer Straftat und die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verdächtigen schon mit Gewißheit beweisen. In fast allen Fällen haben die im strafprozessualen Prüfungsverfahren durchgeführten Prüfungshandlungen für ein späteres Ermittlungsverfahren und oftmals für das gesamte Strafverfahren beweiserhebliche Bedeutung. Somit ergibt sich, daß die im strafprozessualen Prüfungsverfahren durchzuführenden Maßnahmen für die Gewährleistung wahrer Untersuchungsergebnisse von nicht geringerer Bedeutung sind als die im Ermittlungsverfahren durchzuführenden Ermittlungshandlungen. Vielmehr wird oftmals gerade in dieser Phase der ersten Konfrontation des Untersuchungsorgans mit dem aufzuklärenden Sachverhalt wesentlich darüber entschieden, ob die im Einzelfall objektiv